

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-68/2026

Fachbereich: Stabsstelle Personal & Recht

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2026

Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats

a) Erläuterung:

Gemäß § 65 HGO i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, der Ersten Stadträtin bzw. dem Ersten Stadtrat sowie zehn weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

Die Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 55 HGO.

Hierzu werden Wahlvorschläge (Listen) eingereicht. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die gewählten Personen ergeben sich aus der Reihenfolge der Bewerber auf den jeweiligen Wahlvorschlägen. Die Person auf Platz 1 des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat, wird zur Ersten Stadträtin / zum Ersten Stadtrat gewählt.

Zum Zeitpunkt der Einladung lagen keine Wahlvorschläge vor.

Die Wahlvorschläge werden daher in der Sitzung aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Durchführung der Wahl

1. Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden
2. Entgegennahme der Wahlvorschläge (Listen)
3. Feststellung, dass 10 ehrenamtliche Stadträte zu wählen sind
4. Wahl der Magistratsmitglieder
 - a) Durchführung der Wahl gemäß § 55 HGO bei mehreren Vorschlägen
 - Ermittlung der Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren oder
 - b) Einfacher Beschluss über einen gemeinsamen Wahlvorschlag
5. Feststellung der gewählten Bewerber entsprechend der Reihenfolge der Wahlvorschläge
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§§ 65, 55 HGO; § 4 Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung wählt die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats gemäß § 55 HGO auf Grundlage der in der Sitzung eingereichten Wahlvorschläge. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

oder

- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den gemeinsamen Wahlvorschlag.